

Kabinetts will vergessene Anrechte nachträglich ausgleichen

Das Bundeskabinett hat am 22.4.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Versorgungsausgleichs beschlossen. Der Entwurf sieht punktuelle Änderungen vor, mit denen nach Angaben des Bundesjustizministeriums vor allem die **Teilhabeberechtigung** verbessert, die **Altersversorgung** geschiedener Ehegatten **gestärkt** und das Recht vereinfacht werden sollen.

Kern der Reform ist, dass vergessene, verschwiegene oder vom Gericht übersehene Rentenansprüche künftig nachträglich zwischen den geschiedenen Ehegatten ausgeglichen werden können. Anders als bisher soll der benachteiligte Ex-Ehegatte dann einen Zahlungsanspruch gegen den anderen erhalten. Vorgesehen ist, dass im Alter monatlich die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen, zunächst **unberücksichtigt gebliebenen Versorgung ausgeglichen** wird. Damit greift der Entwurf ein [auch in der FamRZ](#) seit Langem diskutiertes praktisches Problem auf, das bislang zulasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten gehen konnte.

Weitere Änderungen bei Kapitalleistungen, Bagatellrechten und Verfahren

Darüber hinaus sollen künftig auch **Versorgungszusagen von Unternehmen** in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, wenn sie auf eine Kapitalleistung und nicht auf eine laufende Rente gerichtet sind. Praktische Bedeutung hat dies insbesondere für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Der Entwurf zielt insoweit auf eine Gleichbehandlung mit entsprechenden Anwartschaften von Arbeitnehmern.

Weitere Regelungen betreffen die Vermeidung von sogenannten **Splitter- oder Kleinstansprüchen**, um zersplitterte Altersversorgungen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Außerdem soll gesetzlich klargestellt werden, dass eine **Witwenrente** auch dann gekürzt bleibt, wenn der ausgleichsberechtigte frühere Ehegatte verstirbt. Schließlich wird das **Abänderungsverfahren vorgezogen**: Eine gerichtliche Überprüfung des Versorgungsausgleichs soll künftig bereits zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Renteneintritt möglich sein, bisher grundsätzlich erst ein Jahr davor.

Der Gesetzentwurf knüpft nach Angaben des Ministeriums unter anderem an [Vorschläge der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags](#) an. Die vorgesehenen Regelungen zu vergessenen Ansprüchen und zur Verfahrensverbesserung waren bereits in der vergangenen Legislaturperiode Gegenstand eines Gesetzgebungsvorhabens, das jedoch nicht mehr abgeschlossen

werden konnte. In der nächsten FamRZ - Heft 9 erscheint am 1.5.2026 - werden gleich drei Artikel veröffentlicht, die sich mit dem [Referentenentwurf](#) eines *Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts* befassen. Zudem erscheint im nächsten [FamRZ-Newsletter](#) ein Editorial von Helmut *Borth* zu diesem Thema.